



Wann dürfen in Wohngebieten im Freien die aufgeführten Geräte nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung betrieben werden?

Hinweise:

- Diese Beschränkungen gelten z. B. nicht für Misch-, Dorf-, Kern- und Gewerbegebiete.
- Für den gewerblichen Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen gelten ergänzend die Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm.

Geräte und Maschinen	werktags von 7 – 20 Uhr	werktags 9 – 13 Uhr 15 – 17 Uhr
Baustellenkreissägemaschine	X	
Beton- und Mörtelmischer	X	
Bohrgerät	X	
Fahrzeugkühlaggregat	X	
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X	
Förderband	X	
Freischneider (Geräte ohne das EG-Umweltzeichen) *		X
Fugenschneider	X	
Grabenfräse	X	
Grader (< 500 Kilowatt)	X	
Gras- oder Rasentrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), (Geräte ohne das EG-Umweltzeichen) *		X
Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X	
Heckenschere	X	
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X	
Hydraulikhammer	X	
Kehrmaschine	X	
kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X	
Kompressor (< 350 Kilowatt)	X	
Kraftstromerzeuger	X	
Laubbläser (Geräte ohne das EG-Umweltzeichen) *		X

Laubsammler (Geräte ohne das EG-Umweltzeichen) *		X
Mobilkran	X	
Motorhacke (< 3 Kilowatt)	X	
Muldenfahrzeug (< 500 Kilowatt)	X	
Müllsammelfahrzeug	X	
Planiermaschine (< 500 Kilowatt)	X	
Rasenmäher	X	
rollbarer Müllbehälter	X	
Saugfahrzeug	X	
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X	
Schredder/Zerkleinerer	X	
tragbare Motorkettensäge	X	
Transportbetonmischer	X	
Turmdrehkran	X	
Verdichtungsmaschine in der Bauart von:		
• Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X	
• Explosionsstampfer	X	
Vertikutierer	X	
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X	

*) Freischneider, Laubbläser, Gras- oder Rasentrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) und Laubsammler **mit** EG-Umweltzeichen dürfen wie die übrigen Geräte und Maschinen an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.